

Leitungsschutzanweisung für die Verbandsgemeinde Ulmen -Abwasserwerk-

Stand: 08/2024

Überall in der Erde können Ver- und Entsorgungsanlagen liegen. Eine Beschädigung führt zu Unterbrechungen der Trinkwasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Telekommunikation und der Versorgung mit elektrischer Energie, der Erdgasversorgung und damit wird immer auch das öffentliche Interesse an einer ungestörten Funktion der Anlagen in Mitleidenschaft gezogen. Außerdem befinden sich Personen, die z. B. eine Wasser-, Kanal- oder Gasleitung oder ein unter Spannung stehendes Stromkabel beschädigen, in unmittelbarer Lebensgefahr.

Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Rammen von Schutzplanken und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Kabel und Rohre zu stoßen und sie zu beschädigen.

Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer und Private Bauherr hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der Verbandsgemeinde Ulmen -Abwasserwerk- an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und die geltenden technischen Regelwerke, aber auch die Vorgaben der Unfallkassen und weitere Ver- und Entsorgungsträger sind zu beachten.

Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht der Bauunternehmen oder Private bei der Durchführung von Bauarbeiten ist unmittelbar vor Beginn der Arbeiten bei den Ver- und Entsorgungsunternehmen eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen. Informationen über die zuständigen Versorgungsunternehmen können beim Baulastträger bzw. beim Grundstückseigentümer erfragt werden.

Die Planauskünfte der Verbandsgemeinde Ulmen -Abwasserwerk- beziehen sich ausschließlich auf die Anlagen der Abwasserableitung und Reinigung. Dargestellte Anlagen Dritter wie z.B. Straßenentwässerung sind rein informativ und haben keine verbindliche Aussage. Erkundigungen über öffentliche Abwasserleitungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es macht dabei keinen Unterschied, ob im privaten oder öffentlichen Grund gearbeitet wird.

Die Planauskünfte/ Informationen der Verbandsgemeinde Ulmen -Abwasserwerk- sind ab Ausstellungsdatum vier Wochen lang gültig.

Lage der Versorgungsanlagen

Die Tiefenlage der Abwasserhauptleitungen können aus den Plänen entnommen werden und sind durch eigene Messungen vor Baubeginn zu überprüfen.

Angaben über die Lage der Anlagen sind unverbindlich und entbinden die Bauausführenden nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage der Leitungen per Handschachtung (Suchgraben, links wie rechts von der Leitung bis ca. 2,0m) zu ermitteln.

Die Rohrleitungen sind oftmals Baujahr- und Werkstoffspezifisch ohne Abdeckung im Erdreich verlegt und haben somit auch gegen mechanische Beschädigungen keinen besonderen Schutz.

Besondere Vorsicht ist bei Abwasserdruckleitungen und Trinkwasserleitungen aus Gusseisen (GG oder GGG) geboten, da diese oftmals nicht zugfest verbunden sind. Daher sind sie an den Enden bzw. an Richtungsänderungen gegen das Erdreich abgespannt (Achtung: Widerlager!).

Armaturen, Straßenkappen, Schachtabdeckungen und sonstige zur Ver- und Entsorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder, Markierungen, Schachtabdeckungen und Einstiege dürfen ohne Zustimmung der Verbandsgemeinde Ulmen -Abwasserwerk- nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden. Der Verursacher haftet für Schäden und die Wiederherstellung.

Werden Anlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Anlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Unternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Beschädigungen sind sofort den Ver- und Entsorgungsunternehmen zu melden!

Beschädigungen von Versorgungsanlagen sind sofort zu melden. Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

Arbeiten an den Anlagen der Verbandsgemeinde Ulmen -Abwasserwerk- dürfen ausschließlich vom Abwasserwerk autorisierte Fachunternehmen durchgeführt werden.

Vorsicht:

Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!

Zündquellen vermeiden! Nicht rauchen!

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadensersatzansprüche

Verstöße eines Unternehmers/ Bauausführenden gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

Anweisungen und Vorschriften von z.B. Versorgungsträger (wie z. B. Windenergie, Telekommunikation, Glasfasernetz, Trinkwasserversorger etc.) bleiben hiervon unberührt.

Verbandsgemeinde Ulmen -Abwasserwerk-
Markplatz 1
56766 Ulmen

E-Mail: Verbandsgemeindewerke@ulmen.de
Telefon: 02676-4090 (Zentrale)
Öffnungszeiten: Montag – Donnerstag von 8:30 - 12:30 und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag von 8:30 - 13:00 Uhr